

Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Magistrat der Stadt Friedberg
Postfach Postfach 10 09 64
61149 Friedberg

Der Kreisausschuss
Fachdienst 4.1.
Kreientwicklung
61169 Friedberg/Hessen, Homburger Straße 17
<http://www.wetteraukreis.de>

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail christian.sperling@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax 06031 83-314100
Zimmer-Nr. 107 b
Anschrift Homburger Str. 17
Aktenzeichen 60017-19-TÖB-
Kassenzeichen
Datum 29.01.2019

Az.:	60017-19-TÖB-
Vorhaben:	(Aktenzeichen bitte immer angeben) Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 68 "Westlich der 24 Hallen" in Friedberg - 1. Änd. -
Genaukung:	Friedberg
Flur:	7
Flurstück:	137/8

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene
Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau folgende Änderungswünsche vorgebracht. Der Hinweis zur Archäologischen Denkmalpflege ist dem neuen HDSchG wie folgt anzupassen:

Zur Sicherung von Bodendenkmälern ist ein Hinweis auf § 21 HDSchG wie folgt aufzunehmen:

„Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenARCHAEOLOGIE, oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises, unverzüglich anzuzeigen.“

FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzeinheit unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de
Öffnungszeiten
Die Öffnungszeiten unserer Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de
Bankverbindungen
Sparkasse Osthessen
IBAN DE44 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF331
Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC FBKDE333

Anlage 1

Wetteraukreis

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege
Ansprechpartner/in: Frau Eva Maria Lospichl

Einwendungen:

Wir weisen darauf hin, dass es seit November 2018 eine Neufassung der Kompensationsverordnung in Kraft ist.

Gemäß § 6 der aktuell gültigen Kompensationsverordnung ist bei dem angedachten Ausgleich des Biotopwertdefizites von 3587 Punkten über eine Ausgleichsabgabe für den Wetteraukreis ein Wert von 64ct pro Punkt anzusetzen sind.

Dieser Betrag errechnet sich gemäß § 6 der neuen Kompensationsverordnung aus einem Wert von 40ct pro Punkt zu dem noch ein regionaler Bodenwertanteil addiert werden muss.

Dieser beträgt nach den Kaufwerten des Jahres 2017 für den Wetteraukreis 24 ct. Dementsprechend wäre eine Ausgleichsabgabe von 2295,68 € für die 3587 Punkte zu leisten.

Rechtsgrundlage:

§ 6 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (KV)

Möglichkeit der Überwindung:

Alternativ könnte der erforderliche Ausgleich über den Einsatz von eigenen Ökopunkten der Stadt oder auch den Ankauf aus anderen Ökokonten erbracht werden.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner/in: Herr Thomas Buch

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Fachliche Stellungnahme

Beabsichtigte eigene Planungen:

Gegen die Umsetzung der Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im weiteren Planungsprozess ist aus unserer Sicht Folgendes zu berücksichtigen:

Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Usa

Das Plangebiet liegt nur am Rande des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes der Usa.

Im Rahmen der im Auftrag des Landes Hessen erarbeiteten Hochwasserrisikomanagementpläne wurde jedoch auf Basis aktueller Geländeaufnahmen mit hoher Genauigkeit und Neuberechnungen der Hochwasserabflüsse und -wasserspiegellagen festgestellt, dass das Plangebiet bei HQExtrem (1,3 fach HQ100) teilweise von Überschwemmungen betroffen ist. Entsprechende Darstellungen sind über einen Viewer unter der Adresse <http://hwrm.hessen.de/mapapps/resources/apps/hwrm/index.html?lang=de> abrufbar.

In diesen Bereichen sind die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere § 78b (Berücksichtigung des Schutzes von Leib und Leben und der Vermeidung erheblicher Sachschäden bei der Abwägung) zu berücksichtigen.

In § 9 Baugesetzbuch (BauGB) ist geregelt, dass Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachträglich übernommen werden sollen.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner/in: Herr Hendrik Kamps

Es bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

1. Stellungnahme des Wetteraukreises (29.01.2019) Beschlussvorschlag zu 1

Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Begründung:

In der neuen Kompensationsverordnung ist folgende Übergangsregel enthalten: „Ein Vorhabenträger kann sich in einem Verwaltungsverfahren, das bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht abgeschlossen ist, für die Kompensationsverordnung vom 1. Sept. 2005entscheiden.Der Vorhabenträger hat seine Entscheidung der für das Verfahren zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Textform mitzuteilen.“

Mit dem Wetteraukreis, Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege, wurde vereinbart, dass für alle in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren der Stadt Friedberg die „alte KV“ Anwendung finden soll. Deshalb sind die vorgetragenen Hinweise hier nicht anzuwenden.

Beschlussvorschlag zu 2:

Der Forderung wird Rechnung getragen indem ein entsprechender textlicher Hinweis als Nachrichtliche Übernahme und die zeichnerische Darstellung in die Planunterlagen aufgenommen werden.